

Das Behindertentestament

24.05.2019

Caritas Köln Erbrechtstag

Rechtsanwalt Matthias Weber

Zertifizierter Testamentsvollstrecker

Zertifizierter Mediator



I. Zielstellung Behindertentestament

- Doppelte Begünstigung/ doppelte Zurücksetzung

Begünstigung behindertes Kind & gesunde Erblasserkinder

- behinderte Kind erhält Sozialleistungen & Zuwendungen aus Nachlass
- Gesunde Kinder erhalten Substanz des Nachlasses

Sozialleistungsträger soll weiter Leistungen erbringen und kein Zugriff auf Vermögenssubstanz erhalten



I. Zielstellung Behindertentestament

- „Geburtsstunde“ Behindertentestamenten im Jahr 1993

BGH anerkennt allgemeine Regelungen zum Behindertentestament in der Entscheidung BGH ZEV 1994, 35 ff, insbesondere Anerkennung der fehlenden Sittenwidrigkeit; letztmalig bestätigt in einer Grundsatzentscheidung in 2011 (vgl. Zerb 2011, 117)

- Insbesondere die Regelung des Pflichtteilsverzicht wurde vom BGH als nicht sittenwidrig anerkannt.



II. Sozialrechtliche Grundlagen

Einsatz von Einkommen & Vermögen

Es besteht die vorrangige Verpflichtung zum Einsatz von **Einkommen** und **Vermögen**.

Grundsätzlich gilt gem. § 2 SGB XII das **Subsidiaritätsprinzip**

Für den Bezug von Leistungen der Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung setzt § 41 I SGB XII voraus, dass der Berechtigte seinen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und/ oder Vermögen bestreiten kann.



II. Sozialrechtliche Grundlagen

Einsatz von Einkommen & Vermögen

Grundsätzlich wird das Einkommen eines Erwerbsgeminderten bei der Berechnung der Höhe der Grundsicherung voll berücksichtigt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch familienrechtliche Unterhaltsansprüche zu berücksichtigen sind.

Gem. § 43 Abs. 3 SGB XII „Rückgriffssperre“ ggü. den Eltern, wenn deren jährliches zu versteuerendes Gesamteinkommen unter 100 T€ liegt und zwar je Elternteil.



II. Sozialrechtliche Grundlagen

Einsatz von Einkommen & Vermögen

Das einzusetzende Vermögen bestimmt sich nach § 90 SGB XII.

Vollerbschaft – Ist ein Behindertentestament ausnahmsweise sittenwidrig und der behinderte Mensch daher gesetzlicher (Mit-) Erbe, so ist das Erbe einzusetzen

Befreite

Vorerbschaft - Ist der Behinderte zum befreiten Vorerben eingesetzt, so hat er die Erbschaft zu verwerten, da er Zugriff auf Nachlasssubstanz hat.



II. Sozialrechtliche Grundlagen

Einsatz von Einkommen & Vermögen

Pflichtteil - Auch ein Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch stellt einen Vermögenswert dar, der bis zur Schonvermögensgrenze des § 90 Abs. 2 SGB XII für den Lebensunterhalt aufzubrauchen ist.

Sozialgesetzliche Überleitung auf den Sozialleistungsträger

Abwehr dieser Inanspruchnahme durch Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung



III. Erbrechtliche Grundlagen

Pflichtteil

Enterbung des Behinderten kein geeignetes erbrechtliches Instrumentarium, da hierdurch nach Erbfall ohne weiteres gem. § 93 Abs. 1 S. 4 SGB XII überleitbarer Pflichtteilsanspruch des behinderten Abkömmlings entsteht.

Eine Enterbung kann nur dann eine Rolle spielen, wenn der zu erwartende Pflichtteil wegen eines geringen Nachlasses vernachlässigenswert und daher der Verlust des Pflichtteils im Vergleich zu den Beschränkungen des Behindertentestaments vorzugswürdig ist



III. Erbrechtliche Grundlagen

Klassische Bestandteile Behindertentestament

- Allgemeines
- Testamentsvollstreckung
- Verwaltungsanordnung
- Vor- und Nacherbschaft



III. Erbrechtliche Grundlagen

Klassische Bestandteile

Einsetzung des behinderten Abkömmlings mit einer Quote knapp oberhalb seines Pflichtteils

und

Einsetzung zum nicht befreiten Vorerben und Benennung von Nacherben, entweder Familie oder Dritte. Bezgl. des Vorerbes wird eine Dauervollstreckung durch einen Testamentsvollstrecker gem. der §§ 2209, 2216 BGB angeordnet



III. Erbrechtliche Grundlagen

Klassische Bestandteile/ Verwaltungsanordnung

Nach den gesetzlichen Regelungen zur Vor- und Nacherbschaft sind die Früchte der zur Vorerbschaft gehörenden Sachen und Rechte freies Vermögen des Vorerben, der sie nach § 953 BGB erwirbt

Hier setzt die zielorientierte Gestaltung an; der Erblasser weist den Testamentsvollstrecker an, auf welche Weise die dem Behinderten zustehenden Nachlasserträge zu verwenden sind.



III. Erbrechtliche Grundlagen

3.) Klassische Bestandteile/ Verwaltungsanordnung

Durch die getroffene Verwaltungsanordnung die vom Testamentsvollstrecker gem. § 2216 Abs. 2 S.1 BGB zu befolgen ist wird sichergestellt, das Vermögenswerte die an den Behinderten ausgekehrt werden, dergestalt verwendet werden müssen, dass sie dem Behinderten **unmittelbar und möglichst spürbar zugute kommen.**



III. Erbrechtliche Grundlagen

Klassische Bestandteile/ Vor und Nacherbschaft

Behinderter ist zum (nicht befreiten) Vorerben einzusetzen

Durch Anordnung der Nacherbfolge wird der dem behinderten Abkömmling zugeteilte Nachlass zu seinen Lebzeiten vor der Verwertung durch seine Gläubiger geschützt.

Außerdem wird gleichzeitig verhindert, dass der ererbte Nachlass mit dem Tod des Behinderten auf dessen Erben übergeht und damit Kostenersatz nach § 102 SGB XII verlangt werden kann.



IV. Probleme & Sonderfragen

Körperlich Behinderte

Grundsätzlich Behindertentestament auch möglich, wenn Kind „nur“ körperlich behindert ist.

Im Einzelfall prüfen, ob dies gewollt ist, da geschäftsfähiges Kind in Verwertung und Verwendung des Nachlasses eingeschränkt. Betrachtung des Grades der Behinderung und dessen Auswirkungen im Alltag.



IV. Probleme & Sonderfragen

Nachlasshöhe

Der BGH hat in seinen bisherigen drei Grundsatzentscheidungen zum Behindertentestament die Frage offengelassen, ab welcher Nachlasshöhe ein Behindertentestament ggf. sittenwidrig gem. § 138 BGB sein könnte.

Hier sind die weiteren Entscheidungen abzuwarten.



IV. Probleme & Sonderfragen

Schenkungen

Probleme können aus Schenkungen des Erblassers an Dritte entstehen. Es kann ein Pflichtteilsergänzungsanspruch des behinderten Kindes gemäß § 2325 BGB entstehen.

Dieser Anspruch ist vom Sozialhilfeträger überleitbar gem. § 93 Abs. 1 S.4 SGB XII.

Es wird empfohlen dem Behinderten zusätzlich zu beschwerten Erbteil noch ein bedingtes, als Vorvermächtnis ausgestaltetes Vorausvermächtnis zuzuwenden, welches ebenfalls unter Dauertestamentsvollstreckung steht.



IV. Probleme & Sonderfragen

Gefahren durch das Heimgesetz/ Teilhabegesetz

Wegen der Regelung des § 14 Abs. 1 HeimG sind Behindertentestamente zugunsten von Heimen problematisch. Es ist Heimträgern untersagt von Bewohnern oder Bewerbern geldwerte Leistungen jenseits des gemäß ehemaligen § 5 HeimG vereinbarten Entgelt entgegenzunehmen.

Es gilt, eine vor dem Einzug in ein Heim zugunsten des Heimträgers errichtete letztwillig Verfügung wird nach dem Einzug nichtig, wenn über sie zwischen Heimträger und Heimbewohner/ Betreuer/ Angehörige Einvernehmen besteht und eine Ausnahmegenehmigung nicht eingeholt wird.



IV. Probleme & Sonderfragen

Gefahren durch das Heimgesetz

Auch die Einsetzung des Heimträgers zum Nacherben kann damit vom Verbot des § 14 Abs. 1 HeimG erfasst sein.

Es ist anzuraten, dass eine entsprechende Erben-/ Nacherbeneinsetzung nicht vorab an das Heim publiziert wird, denn die Kenntnis des Heimträgers zu Lebzeiten des Zuwenders führt zur Nichtigkeit der Entsprechenden Erbeinsetzung.



IV. Probleme & Sonderfragen

Kann ein geistig Behinderter vererben?

Nein

Grundvoraussetzung um rechtlich wirksam zu vererben ist, dass der Betroffene Einsicht in sein Handeln hat.

Fehlt ihm diese Einsicht kann er nicht vererben, da eine Testierunfähigkeit gem. § 2229 Abs. 4 BGB vorliegt



V. **Betreuungsrechtliche Grundlagen**

Allgemeines

Soweit der Behinderte unter Betreuung steht, sind ergänzend die Vorschriften des Betreuungsrechtes zu beachten.

Hierbei gibt es zwei Problemkreise:

- Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft durch den Betreuer
- und
- Konfliktsituation Betreuer und Testamentsvollstrecker



V. Betreuungsrechtliche Grundlagen

Ausschlagung und Annahme der Erbschaft bei Betreuung

Die Ausschlagung der Erbschaft erfordert unbeschränkte Geschäftsfähigkeit. Ist der Behinderte nicht geschäftsfähig kann die Ausschlagungserklärung nur dann vom Betreuer abgegeben werden, wenn sich der Aufgabenkreis der Betreuung auch hierauf bezieht.

Soweit Betreuer für alle Angelegenheiten zuständig, kann er unstreitig ausschlagen. Wenn er lediglich für Vermögensangelegenheiten zuständig ist, wird dies weitestgehend abgelehnt.

Zur Begründung wird angeführt, die Ausschlagung ist nicht nur eine rein vermögensrechtliche Angelegenheit.



**Vielen Dank
für**

Ihre Aufmerksamkeit

Noch Fragen???



Referent

Rechtsanwalt

Matthias Weber

Neusser Landstr. 80

50769 Köln

Tel. 0221/ 708 97 30

Mobil 0172/ 261 73 77

Email weber@mw-recht.de